

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromlieferungen außerhalb der Grundversorgung (AGB-Strom)

Der Stromliefervertrag für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung. Veröffentlichungen der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH (nachfolgend Versorger), insbesondere über geltende Preise und Leistungsentgelte, Änderungen der geltenden Preise, der AGB sowie über Festsetzungen nach § 41 Abs. 5 EnWG erfolgen auf der Internetseite des Versorgers: [www.swro.de](http://www.swro.de)

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Stromlieferung
- 3 Aufgaben und Rechte des Versorgers
- 4 Abrechnung der Stromlieferung
- 5 Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses
- 6 Entgelte und Ersatzversorgung
- 7 Sonstiges
- 8 Inkrafttreten

### 1 Begriffsbestimmung

- 1.1 **Eigenanlagen** sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Versorger betrieben werden.
- 1.2 **Entnahmestelle** ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
- 1.3 **Kunde** ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 22 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.
- 1.4 **Kundenanlagen** sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
- 1.5 **Netzanschluss** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
- 1.6 **Netzbetreiber** ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes.
- 1.7 **Strom** ist elektrische Energie.
- 1.8 **Stromliefervertrag** ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Versorger mit Strom beliefert wird.
- 1.9 **Versorger** ist die Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH.
- 1.10 **Verteilernetz** ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

### 2 Stromlieferung

#### 2.1 Lieferbeginn und Laufzeit

- 2.1.1 Der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn ergibt sich aus dem Auftrag. Ist dem Versorger die Belieferung des Kunden nicht zu diesem Zeitpunkt möglich, wird er den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Versorgung aufnehmen kann. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
- 2.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Erstlaufzeit des Vertrages zwölf Monate und verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG bleibt hiervon unberührt. Widerspricht der Kunde einer Änderung der Preise oder der AGB-Strom, so endet der Vertrag auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung automatisch, ohne dass es einer Kündigung durch den Versorger bedarf. Verfügt der Kunde zu diesem Zeitpunkt nicht über ein vertragliches Anschlussverhältnis, erfolgt eine Ersatzversorgung nach § 38 EnWG.

- 2.1.3 Lieferantenwechsel erfolgen zügig und unentgeltlich.

#### 2.2 Übergangsregelung

- 2.2.1 Der Vertrag ersetzt ab dem Beginn der Versorgung alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Versorger über die Lieferung von Strom an die im Auftrag genannte Verbrauchsstelle.
- 2.2.2 Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Stromlieferungen des Versorgers an den Kunden vor dem in Punkt 2.2.1 genannten Zeitpunkt, richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

#### 2.3 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

#### 2.4 Art der Stromlieferung

- 2.4.1 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2.4.2 Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

### 2.5 Voraussetzung der Stromlieferung

- 2.5.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch den Versorger auf der Grundlage des Stromlieferungsvertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mittelspannung ein Anschlussnutzungsvertrag besteht.
- 2.5.2 Der Kunde kann, hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses, keine weitergehenden Rechte geltend machen, als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
- 2.5.3 Der Versorger ist von seiner Stromlieferverpflichtung befreit,
  - a) soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  - b) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder
  - c) solange der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, einer Störung des Netzbetriebes oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist oder ihm dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

### 2.6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 2.6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Versorger von seiner Leistungspflicht befreit, in einem solchen Fall haftet der Netzbetreiber. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen des Versorgers nach Ziffer 5.1 beruht.
- 2.6.2 Der Versorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 2.6.3 Bei sonstigen Schäden haftet der Versorger für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handel seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägen die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

### 2.7 Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgüter und Mitteleistungspflichten

- 2.7.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind vom Kunden dem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Allgemeinen Stromtarifen bzw. Allgemeinen Strompreisen des Versorgers für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz.
- 2.7.2 Ziffer 2.5.1 gilt auch, wenn der Kunde elektrische Anlagen ändert oder erweitert oder er zusätzliche Verbrauchsgüter anschließt und sich dadurch der Stromverbrauch des Kunden nicht unwesentlich ändert.
- 2.7.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung nach den Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 können vom Versorger geregelt und auf seiner Internetseite veröffentlicht werden, diese sind vom Kunden für die Meldung einzuhalten.

### 3 Aufgaben und Rechte des Versorgers

#### 3.1 Messeinrichtungen

- 3.1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG in Verbindung mit der MessZV.
- 3.1.2 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber, aber auch dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Versorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### 3.2 Ablebung

- 3.2.1 Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablese- und Verbrauchsdaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.

3.2.2 Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 4,
- b) anlässlich eines Versorgerwechsels oder
- c) wegen eines berechtigten Interesses des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies dem Versorger nachweist. Der Versorger wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Versorger für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

3.2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder der Versorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

### 3.3 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 3.2 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

### 3.4 Vertragsstrafe

3.4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen.

3.4.2 Eine Vertragsstrafe kann vom Versorger auch dann vom Kunden verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

3.4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.4.1 und 3.4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 4 Abrechnung der Stromlieferung

### 4.1 Abrechnung

4.1.1 Der Stromverbrauch wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach Maßgabe von § 40 EnWG abgerechnet.

4.1.2 Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers an den Versorger gesondert zu vergüten.

4.1.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen nach Abschnitt 6.

4.1.4 Erfolgt bei Lieferung oder Bezug aus dem Mittelspannungsnetz die Ermittlung der Zählwerte auf der Niederspannungsseite der Station, werden die Messwerte (Leistung und Arbeit) zum Ausgleich der Transformationsverluste um drei Prozent erhöht. Diese erhöhten Messwerte werden der Abrechnung zugrunde gelegt.

### 4.2 Abschlagszahlungen

4.2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger, auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms, für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.2.2 Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Versorger festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

4.2.3 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

4.2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich vom Versorger erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden vom Versorger zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

### 4.3 Vorauszahlungen

4.3.1 Der Versorger ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.

4.3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei

- zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung oder
- zweimal erfolgter, berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis oder
- bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger oder
- nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

4.3.3 Ist ein Fall nach Ziffer 4.3.2 gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.

4.3.4 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

4.3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme in Betrieb nehmen. Ziffer 4.3.3 entfällt in diesem Fall. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, nicht innerhalb einer Frist von einer Woche durch einen geeigneten schriftlichen Nachweis seiner Bonität entkräften kann. Der Versorger ist berechtigt, die für den Einbau und/oder Inbetriebnahme anfallenden Kosten dem Kunden gesondert, nach tatsächlichem Anlass, oder nach einer Pauschale zu berechnen.

### 4.4 Sicherheitsleistung

4.4.1 Der Versorger kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene Sicherheit verlangen. Die Anforderung zur Sicherheitsleistung wird vom Versorger gegenüber dem Kunden schriftlich begründet. Die Sicherheit ist innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Aufforderung hierzu beim Kunden, vorbehaltlos und uneingeschränkt an den Versorger zu leisten.

4.4.2 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) sich der Kunde mit einer Zahlung trotz der ersten Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens zwei Wochen gesetzt sein muss, weiter in Verzug befindet;
- b) der Kunde zu Vorauszahlungen nach Ziffer 4.3 AGB nicht bereit oder in der Lage ist;
- c) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) bevorstehen oder eingeleitet sind;
- d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt oder
- e) der Kunde die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht durch einen geeigneten schriftlichen Nachweis seiner Bonität entkräften kann. Die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, werden dem Kunden vom Versorger mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen gelegt.

4.4.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten nach diesem Vertrag entspricht.

4.4.4 Soweit der Versorger eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Kunden auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

4.4.5 Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen des Versorgers nach Sicherheitsleistung nicht binnen zehn Werktagen nach Eingang der Aufforderung beim Kunden nach, so kann der Versorger die Anschlussnutzung des Kunden zur Entnahme von Strom ohne weitere Ankündigung sofort durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, bis die Sicherheit sowie die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung vom Kunden in voller Höhe an den Versorger gestellt ist.

4.4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden Entgelte abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

4.4.7 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

4.4.8 Der Versorger kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugs-eintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

#### 4.5 Rechnungen und Abschläge

4.5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden vom Versorger einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.

4.5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom Versorger der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der vereinbarten Preise und Bedingungen wird der Versorger hinweisen.

#### 4.6 Zahlung und Verzug

4.6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechneten den Kunden gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist, wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

4.6.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu erfüllen durch

- a) SEPA-Basis-Lastschrift/SEPA-Firmenkunden-Lastschrift oder
- b) Bareinzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Rosenheim.

4.6.3 Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.

4.6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.

4.6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.

4.6.6 Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### 4.7 Berechnungsfehler

4.7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Versorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

4.7.2 Ansprüche nach Ziffer 4.7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 5 Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

#### 5.1 Unterbrechung der Stromlieferung

5.1.1 Der Versorger ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

5.1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5.1.3 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB pauschal berechnen.

5.1.4 Der Versorger hat die Strombelieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

#### 5.2 Form und Inhalt einer Kündigung

5.2.1 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei der Kündigung mindestens folgende Angaben zu machen:

- a) Vertragskontonummer
- b) Zählernummer  
Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen:
- c) Datum des Auszuges
- d) Zählerstand am Tag des Auszuges
- e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung
- f) neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

5.2.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft die Angaben nach Ziffer 5.2.1 insgesamt oder nur teilweise oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

5.2.3 Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Stromlieferungsvertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, verlangen.

#### 5.3 Fristlose Kündigung

5.3.1 Der Versorger ist in den Fällen von Ziffer 5.1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 5.1.2 ist der Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde. Ziffer 5.1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5.3.2 Bei einer fristlosen Kündigung gelten Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 entsprechend.

### 6 Entgelte, Preisänderungen und Ersatzversorgung

#### 6.1 Preise und deren Änderungen

6.1.1 Die Höhe der jeweiligen Entgelte für die Leistungen des Versorgers gegenüber dem Kunden ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers oder den individuell vereinbarten Sonderpreisen. Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Versorger erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Versorger die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

6.1.2 In den Preisen für die Stromlieferung sind die Entgelte für den gelieferten Strom als solches (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu entrichtenden Entgelte (Netzentgelte), sofern der Kunde nicht selbst Netzbetreiber ist, die Messeinrichtung(en), die Messung und Abrechnung, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die KWK-G-Belastung, die EEG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG, die Konzessionsabgabe, alle in der jeweils gültigen Höhe, enthalten. Daneben schuldet der Kunde den Grundpreis. Der Versorger ist berechtigt, einzelne Preisbestandteile auch gesondert abzurechnen.

6.1.3 Eine Preisänderung durch den Versorger erfolgt ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von § 315 BGB nach billigem Ermessen, sowie § 1 Abs. 1 und 3 EnWG, die der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 generell gerichtlich überprüfen lassen kann. Dabei gilt unter Einhaltung der pflichtgemäßen Ausübung des billigen Ermessens durch den Versorger gemäß § 315 BGB folgendes:

- a) Sollten künftig Steuern oder andere, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastenden Abgaben und Umlagen, insbesondere nach dem EEG sowie dem KWK-G, oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste Belastungen des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen, kann der Versorger unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 315 BGB ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann. Gleiches gilt bei einer Erhöhung der Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten.
- b) Entfallen Kosten nach Punkt a) ganz oder verringern sie sich, ist dies vom Versorger zugunsten des Kunden in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh der Entlastung beim Versorger an den Kunden weiterzugeben. Gleiches gilt bei einer Verringerung der Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten.
- c) Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Punkt a) und Entlastungen nach Punkt b), hat der Versorger dies unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB bei einer Preiserhöhung zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.
- d) Der Versorger wird unter Beachtung von § 315 BGB die Zeitpunkte für Preisänderungen nach den Punkten a) und b) so wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander der Kunde nicht benachteiligt und der Versorger nicht bevorteilt wird, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.1.4 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgetauscht und werden dem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, kann der Versorger unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 315 BGB) eine entsprechende Erhöhung an den Kunden weitergeben. Im Falle einer Kostensenkung ist er hierzu auf den Zeitpunkt der eingetretenen Reduzierung und der jeweiligen betragsmäßigen Höhe in Cent verpflichtet.

6.1.5 Änderungen der Preise werden jeweils erst zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Versorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, wogegen die briefliche Mitteilung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Wirksamkeit einer Preisänderung ist. In der brieflichen Mitteilung muss die Preisänderung dem Kunden in allgemein verständlicher Form dargelegt werden. Die Mitteilung muss ausdrücklich auf das dem Kunden zustehende Sonderkündigungsrecht hinweisen.

6.1.6 Im Fall einer Anpassung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, bis zu dem Termin, zu dem die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses beendet, verbleibt es bei den vor der Preisänderung geltenden Preisen.

6.1.7 Die Billigkeit der Änderungen der Preise nach den vorstehenden Ziffern 6.1.3 bis 6.1.6 gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Preisänderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und briefliche Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht gleichzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt und der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie die auf die Preisänderung folgende nächste Abschlagszahlung beim Versorger einget. Widerspricht der Kunde einer Änderung der Preise oder der AGB-Strom, so endet der Vertrag auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung automatisch, ohne dass es einer Kündigung durch den Versorger bedarf.

## 6.2 Ersatzversorgung

6.2.1 Sofern der Kunde über das Energieversorgungsnetz Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, gilt der vom Kunden aus dem Energieversorgungsnetz entnommene Strom als von dem Energieversorgungsunternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist. Dabei gelten in Niederspannung die hierzu vom Versorger veröffentlichten Allgemeinen Preise, bei Mittelspannung die Preise, die der Versorger nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegt. Der Versorger kann die Ersatzversorgung des Kunden in Niederspannung verweigern, wenn diese für den Versorger aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgung vorliegt, in Mittelspannung, wenn der Kunde nicht bereit ist, angemessene und vom Versorger festzusetzende Vorauszahlungen zu leisten. Für die nach Satz 1 zustande gekommene Ersatzversorgung gelten zwischen dem Kunden und dem Versorger die vorliegenden AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6.2.2 Der Versorger nach Ziffer 6.2.1 Satz 1 kann den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 6.2.1 entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.

6.2.3 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 6.2.1 Kenntnis, hat er den Versorger hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

6.2.4 Der nach Ziffer 6.2.1 zustande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet in Niederspannung, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung, in Mittelspannung darüber hinaus bei einer Kündigung durch den Versorger mit einer Frist von zwei Wochen. Nach dem Ablauf von drei Monaten besteht für den Kunden generell kein Anspruch mehr gegen den Versorger auf eine Ersatzversorgung.

6.2.5 Für die Ersatzversorgung gelten die Abschnitte 2, 3, 4 und Ziffern 5.1 und 5.3 sowie die Abschnitte 6 und 7 entsprechend. Ziffer 3.2.2 gilt mit der Maßgabe, dass der Versorger den Stromverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

6.2.6 Der Versorger nach Ziffer 6.2.1 Satz 1 wird dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitteilen. Dabei wird er ebenfalls mitteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung für die Fortsetzung des Strombezuges der Abschluss eines neuen Stromliefervertrages durch den Kunden erforderlich ist.

## 7 Sonstiges

### 7.1 Gerichtsstand

Ist der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, sondern Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und befindet sich der Ort der Elektrizitätsabnahme nicht am Gerichtsort des Versorgers, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

### 7.2 Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den AGB, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen und es ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

### 7.3 Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

## 7.4 Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

7.4.1 Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird der Versorger dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

7.4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie können vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer 7.4.4 angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 7.4.1 nicht abgeholfen hat und kein Gerichtsverfahren über den Streitfall anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

7.4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

7.4.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

- Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Telefon: 030 2757240-0 Telefax: 030 2757240-69  
[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn  
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## 7.5 Änderung vertraglicher Regelungen

7.5.1 Der Versorger ist, neben Preisänderungen, für die gesonderten Regelungen nach Abschnitt 6 gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die AGB, unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutenden Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Der Versorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Die briefliche Mitteilung ist jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Wirksamkeit der Änderungen.

7.5.2 Ziffern 6.1.5 und 6.1.7 gelten entsprechend.

## 7.6 Datenschutz

7.6.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Nur falls erforderlich, werden solche Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber/Messdienstleister) weitergegeben. Ohne eine solche Weitergabe ist es dem Versorger nicht möglich, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.

7.6.2 Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Versorger weiterzugeben, sofern dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Im Übrigen wird der Versorger solche Daten nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde ist berechtigt, vom Versorger Auskunft über die zu seiner Person beim Versorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.

## 8 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

### Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH

Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim,  
Telefon: 08031 365-2626, Telefax: 08031 365-2700,  
[www.swro.de](http://www.swro.de), [info-stadtwerke@swro.de](mailto:info-stadtwerke@swro.de).